

Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wipperfürth - Umweltbericht zur 5. Änderung / Bereich Biesenbach

Projekt-Nr.: 1518-00-W
Auftraggeber: Hansestadt Wipperfürth
Projekt: FNP Hansestadt Wipperfürth –
5. Änderung / Bereich Biesenbach
Gegenstand: Umweltbericht
Datum: Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Anlass, Inhalt und Ziele der FNP-Änderung	1
1.2	Geltendes Planungsrecht und zu berücksichtigende Schutzausweisungen	2
2.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	4
2.2	Prognose bei Durchführung der Planung	12
2.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	12
3.0	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	13
4.0	Alternative Planungsmöglichkeiten	13
5.0	Zusätzliche Angaben	14
5.1	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	14
5.2	Maßnahmen zur Überwachung	14
6.0	Zusammenfassung	15
7.0	Anhang: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	16

Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth – Umweltbericht zur 5. Änderung / Bereich Biesenbach

1.0 Einleitung

1.1 Anlass, Inhalt und Ziele der FNP-Änderung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wipperfürth ist seit dem 28.12.2007 rechts-wirksam.

Derzeit stellt dieser für die betroffene Fläche, die an das Gewerbegebiet Biesenbach an-grenzt, landwirtschaftliche Fläche dar. Zukünftig soll dort auf einer Fläche von ca. 3 ha ge-werbliche Baufläche dargestellt werden.

Die Änderung soll erfolgen, um einem im Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen im Rah-men der aktiven Wirtschaftsförderung Entwicklungsmöglichkeiten am Standort anbieten zu können. Nach eigenen Angaben benötigt das Unternehmen ca. 3 ha gewerbliche Baufläche.

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wipperfürth im Jahr 2007 wurde der Standort, der sich im Laufe der Jahre entwickelt hat, als gewerbliche Bauflä- che dargestellt und damit in seiner Funktion bestätigt. Im westlichen Bereich wurde eine Er- weiterungsmöglichkeit von ca. 0,6 ha dargestellt. Diese Fläche ist dabei so angelegt, dass sie nur dem westlich gelegenen Betrieb, der Firma Bosch, zu Gute kommt.

Da derzeit aber die östlich gelegene Firma EXTE GmbH eine Erweiterung ihrer gewerblichen Bauflächen um ca. 3 ha in östliche Richtung plant, ist eine bauleitplanerische Absicherung des Vorhabens erforderlich.

Ziel der FNP-Änderung ist es, die vorhandenen Ansätze einer geordneten Siedlungsentwick- lung aufzugreifen und angemessene Erweiterungsmöglichkeiten für die vorhandene gewerb- liche Nutzung zu schaffen.

Parallel zu der 5. Änderung des FNP wird die 6. Änderung "Bereich Peddenpohl" betrieben, um gewerbliche Bauflächen zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft, also des Frei-

raums, in gleicher Größenordnung zurückzunehmen. Der Bebauungsplan Nr. 100 "Gewerbegebiet Biesenbach" wird ebenfalls im Parallelverfahren von der Hansestadt Wipperfürth betrieben.

1.2 Geltendes Planungsrecht und zu berücksichtigende Schutzausweisungen

Im **Landesentwicklungsplan (LEP)** von 1995 ist die Stadt als Mittelzentrum eingestuft.

Im geltenden **Regionalplan** liegt dieser Bereich außerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs ("Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich").

Der **rechtswirksame Flächennutzungsplan** der Hansestadt Wipperfürth stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der zukünftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 als Gewerbliche Bauflächen dargestellt werden.

Der **Landschaftsplan Nr. 6 Wipperfürth** setzt für die betreffenden Flächen Landschaftsschutzgebiet fest. Es gilt das Entwicklungsziel 12: Erhaltung unzerschnittener, verkehrsarmer Landschaftsräume.

Die Flächen östlich und nördlich der vorhandenen gewerblichen Bebauung sind als **Biotopverbundflächen** in der Stufe 2 ausgewiesen. Bei diesen Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem handelt es sich um Wupper-Seitentäler bei Wipperfürth. Es sind grünlandgeprägte Sohlentäler mit lediglich kleinflächigem, örtlich auch brachgefallenem Feuchtgrünland mit hohem biotischen Refugialpotenzial.

Das Hönnigetal zwischen Kupferberg und Wipperfürth im **Biotopkataster** mit der Nr. BK-4810-067 umfasst das Bachtal der Hönnige in einem kurzen Abschnitt nördlich Kupferberg sowie den Abschnitt ab Kupferberg bis Haarhausen.

Schutzziel ist die Erhaltung und Optimierung eines grünlandgeprägten Bachtals mit abschnittsweise bedingt naturnahen Strukturen.

Die Hönnige, die nördlich an die betreffende Fläche angrenzt, ist als mäandrierender Mittelgebirgsbach im Oberlauf mit beidseitigen Ufergehölzen als **gesetzlich geschützter Biotop** (GB 4810-0078) erfasst.

Schutzgebiete gemäß **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie) sowie der **Vogel-schutzrichtlinie** liegen im Änderungsbereich sowie daran angrenzend **nicht** vor.

Für den Änderungsbereich liegen keine unmittelbaren Meldungen besonders/streng geschützter Arten sowie über deren Wohn-, Nist-, Brut- und Zufluchtstätten vor (Arten der Anlage I Sp. 2 und 3 BASchV, EU-Artenschutz V0 Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV).

Arten, die nach § 19 BNatSchG zu berücksichtigen sind, sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Angaben zu Tierarten liegen lediglich über das Messtischblatt des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) mit Nr. 4810(4) vor.

Überschwemmungsgebiet

Die Hönnige und ihre südlichen Uferbereiche, die als Überschwemmungsgebiet gesetzlich festgesetzt sind, grenzen unmittelbar nördlich an die betreffende Fläche der 5. Änderung an.

Altlasten und Bodenschutz

Der Oberbergische Kreis weist darauf hin, dass für den Änderungsbereich eine Eintragung im Altlasten-Verdachtsflächen-Kataster vorliegt. Es handelt sich hierbei um die Altablagerung Wasserfuhr, einen mit Abfällen verfüllten, ehemaligen Eisenbahneinschnitt im Bereich der 5. Änderung des FNP. Die Untere Bodenschutzbehörde forderte im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens, dass die Bereiche der Bodenauffüllungen einer Gefährdungsabschätzung unterzogen werden. Im Juli 2015 legt das Geologische Büro Slach hierzu eine Gefährdungsabschätzung vor (siehe hierzu Punkt 2.1 Boden, Wasser).

Gemäß digitaler Bodenbelastungskarte sind im Oberboden Überschreitungen der Vorsorgewerte gemäß BBodSchV zu erwarten.

In der Bachaue der Hönnige sind gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden Typischer Gley, z.T. Braunerde-Gley, anzutreffen (siehe hierzu Kapitel 2.1 Boden, Wasser).

Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden im Änderungsbereich nicht berührt.

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Tiere, Pflanzen

Die von der 5. Änderung des FNP betroffene Fläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Grünland (Mähweide) genutzt. Gehölze befinden sich lediglich nördlich angrenzend im Uferbereich der Hönnige. Die westlich gelegenen Flächen sind deutlich durch die gewerblich/industrielle Nutzung geprägt und insbesondere durch einen hohen Versiegelungsgrad vorbelastet.

Insgesamt ist das Gebiet durch die anthropogene Nutzung stark geprägt. Bei den Biotoptypen, die von der 5. Änderung des FNP unmittelbar betroffen sind, handelt es sich um intensiv genutzte Grünlandflächen mit geringer biotischer Wertigkeit.

Angaben zu planungsrelevanten Tierarten liegen über das Messtischblatt des LANUV Nr. 4810(4) vor.

Bei Durchführung der Planung:

Für die Inanspruchnahme der oben genannten Biotoptypen im Zuge der späteren Realisierung der Firmenerweiterung ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu erstellen. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, der auf der Ebene des Bebauungsplanes im Parallelverfahren zur 5. Änderung des FNP erstellt wurde, erfasst und bewertet die Eingriffe. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen und zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen entwickelt.

Durch die entsprechenden Maßnahmenfestsetzungen im Bebauungsplan und durch die Zuordnung von Maßnahmen aus dem Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth können die Eingriffe in die Biotopfunktionen kompensiert werden.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Artenschutzprüfung Stufe 1) durch das pbs erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben ohne Konflikte mit dem § 44 BNatSchG realisiert werden kann, wenn die Vermeidungsmaßnahme der Bauzeitenbeschränkung eingehalten wird.

Boden, Wasser

Die überwiegenden Böden der östlichen Erweiterungsfläche können als Typische Braunerden, vereinzelt Pseudogley-Braunerden aus Sandstein und Tonstein und Schluffstein angesprochen werden. Hierbei handelt es sich **nicht** um besonders schutzwürdige Böden im Sinne des Landesbodenschutzgesetzes NRW.

In der Bachaue der Hönnige sind Typischer Gley und zum Teil Braunerde-Gley in der Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW) ausgewiesen.

Im Baugrundtechnischen Gutachten für das Bauvorhaben, Geologisches Büro Slach vom Dezember 2014, finden sich bis in ca. 50 m Abstand südlich zum Gewässer (Beginn des Hangbereiches) Bodenprofile, die auf die ehemalige Bachaue Hinweis geben. Der Aufbau des Bodens lässt hier auf einen Gley bzw. Braunerdegley schließen, wobei der Grundwasserstand bei Bohrung im Dezember, einer Zeit mit normalerweise hohem Grundwasserstand der Gleye, bei ca. 1,00 m und deutlich darunter angetroffen wurde. Bei 3 von 5 bachnahen Bohrungen lag der Grundwasserstand zwischen 1,40 m und 2,70 m Tiefe.

Daraus lässt sich schließen, dass die typische Ausprägung des Gleybodens, insbesondere in Bezug auf das zu unterstellende Biotopentwicklungspotenzial mit einem Grundwasserstand von 4 bis 8 dm Unter Flur, hier nicht ausgebildet ist.

Auf der Fläche der 5. Änderung des FNP wurde der Bereich der ehemaligen Bahntrasse von Wipperfürth Richtung Kupferberg, der sich als Einschnitt in das Urgelände darstellte, vermutlich in den Jahren ca. 1960 - 1970 aufgeschüttet. Diese Böden wurden in Abstimmung mit dem Umweltamt des Oberbergischen Kreises eingehend untersucht (siehe Gutachten unter Punkt 5.1). Die ehemals vorgenommenen Aufschüttungen stellen keine Gefährdung dar. Außerdem sind die Böden insgesamt für einen Wiedereinbau, zum Teil nach vorheriger Bodenverbesserung, geeignet.

Hierzu liegt eine Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 27.07.2015 vor, die nach Würdigung aller vorgelegten Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass von den untersuchten Anfüllmaterialien keine Gefahr für Schutzgüter ausgeht. Es wird auf bodenschutzrechtliche Auflagen im weiteren Verfahren verwiesen.

Gemäß digitaler Bodenbelastungskarte liegt eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden vor. Die Prüfwerte werden jedoch nicht erreicht. Hieraus leitet sich die Empfehlung ab, den Oberboden im Gebiet zu belassen, um einer möglichen Belastung von bisher unbelasteten Böden an anderer Stelle entgegenzuwirken. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bezüglich des Grundwassers liegt ein Gebiet von untergeordneter Bedeutung vor. Die quartären Bachsedimente sowie die Hangsedimente (Hangschutt und Hanglehm) sind hydraulisch als Porengrundwasserleitung wirksam. Das Grundgebirge ist als Kluftwassergrundleiter anzusprechen.

In der Gefährdungsabschätzung des Geologischen Büros Slach für die vorhandene Altablagerung im Bereich der verfüllten Bahntrasse im östlichen Erweiterungsbereich wurde dargelegt, dass von dieser mit großer Wahrscheinlichkeit keine Gefahr für das Grundwasser ausgeht.

Als Oberflächengewässer ist die Hönnige als typischer Mittelgebirgsbach im Mittellauf zu nennen, die nördlich an die betreffende Fläche angrenzt. Ihren Ursprung hat sie in der Bergisch-Märkischen Wasserscheide und mündet ca. 3 km westlich des Änderungsbereiches in die Wupper.

Die Uferbereiche der Hönnige sind in einer Breite von 5 m bis ca. 10 m als Überschwemmungsgebiet gesetzlich festgesetzt.

Bei Durchführung der Planung:

Bei der zusätzlich als gewerbliche Baufläche dargestellten Fläche handelt es sich überwiegend um Böden, die keiner besonderen Schutzkategorie angehören. Ein Teil der Flächen ist bereits durch Anschüttungen anthropogen überprägt. Bei den Gleyböden außerhalb des unmittelbaren Bachbereiches handelt es sich um Böden, die nicht mehr der gleytypischen Grundwasserschwankung unterliegen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird aufgrund dieses veränderten Wasserhaushaltes als von allgemeiner Bedeutung bewertet und in der Kategorie I des Bewertungsverfahrens des Oberbergischen Kreises zugeordnet. Die Inanspruchnahme der Böden wird entsprechend dem Bewertungsverfahren für Eingriffe in das Bodenzustandspotenzial des Oberbergischen Kreises im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages auf der Ebene des Bebauungsplans bewertet und kompensiert.

Die Böden der ehemaligen Aufschüttung stellen keine Gefährdung für Schutzgüter dar. Im weiteren Planungsprozess sind die Auflagen des Oberbergischen Kreises für die Erdarbeiten zu beachten.

Bezüglich des Schutzgutes Wasser bereitet die 5. Änderung des FNP Versiegelungen im Bereich der betrieblichen Erweiterungsfläche vor. Die Versiegelungen wirken sich zunächst negativ auf die lokale Grundwasserneubildungsrate auf diesen Flächen aus. Eine geringfügige Verschlechterung der Grundwasser- und Oberflächenwassersituation im unmittelbaren Vor-

habengebiet ist zu erwarten. Dieser wird durch eine gewässerverträgliche Entwässerungsplanung entgegengewirkt.

Zur Verringerung der Versiegelung sollen Mitarbeiterparkplätze und gering frequentierte Lager- und Außenflächen soweit als möglich in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden. Im Zuge des Bebauungsplans und der weitere Genehmigungsplanungen wird ein Entwässerungskonzept für die Einleitung des Oberflächenwassers der Erweiterungsflächen in die Hönnige erstellt. Hierzu werden im Erweiterungsbereich Regenrückhalteanlagen konzipiert, die eine gewässerverträgliche Einleitung in die Hönnige sicherstellen. Die Bemessung richtet sich nach den Ergebnissen des BWK M7-Nachweises¹⁾, der derzeit im Auftrag des Wupperverbandes erarbeitet wird und der die Grundlage für die Entwässerungsplanung der Firmen bilden wird. Erhebliche negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Gebietes und das Gewässer werden so vermieden.

Durch die geplante Firmenerweiterung im östlichen Bereich kommt es nicht zu einer relevanten Erhöhung des LKW- und PKW-Verkehrs auf den Grundstücken. Es handelt sich hier in erster Linie um eine Produktionsverlagerung aus dem Bestand heraus. Eine erhebliche Produktionssteigerung sowie eine Änderung bestehender Produktionsprozesse mit einer einhergehenden Erhöhung von Belastungen für das Oberflächenwasser ist nicht zu erwarten. Eine Klärung des Niederschlagswassers wird daher wie bisher nicht vorgesehen.

Im Hinblick auf zukünftige Nutzungen sollen im Industriegebiet auf der Ebene des Bebauungsplanes nur solche Betriebe zugelassen werden, die geringen Kfz-Verkehr aufweisen, die keinen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen haben und von denen keine sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität ausgehen.²⁾

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn entsprechende bauliche Maßnahmen vorgesehen werden oder eine entsprechende Niederschlagswasserbehandlung jeweils auf den privaten Grundstücken erfolgt. Art und Weise der Behandlung ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Das Überschwemmungsgebiet der Hönnige, das nördlich an die Fläche der 5. Änderung angrenzt, wird im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen vor einer baulichen Inanspruchnahme geschützt und steht so für Gewässerentwicklungsmaßnahmen zur Verfü-

¹⁾ Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V.: Merkblatt BWK M7, Detaillierte Nachweisführung immissionsorientierter Anforderungen an Misch- und Niederschlagswassereinleitungen gemäß BWK-Merkblatt 3, November 2008

²⁾ Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz –IV-90310012014- vom 26.05.2004

gung. Die landwirtschaftliche Nutzung im unmittelbaren Bachuferbereich entfällt zu Gunsten einer naturnahen Entwicklung, sodass positive Effekte für das Gewässer zu erwarten sind.

Durch die 5. Änderung des FNP sind so in der Summe keine erheblichen Verschlechterungen der gewässerökologischen Situation der Hönnige sowie des Grundwassers zu erwarten.

Klima, Luft

Das Geländeklima wird insbesondere durch das Relief und den Bewuchs bestimmt. Über den südlich gelegenen Hangflächen, die landwirtschaftlich genutzt sind, entsteht Kaltluft, die Richtung Talraum der Hönnige abfließt. Der Talraum fungiert als Kaltluftsammler, der diese langsam in Richtung Südwesten abtransportiert. Diese Luftaustauschbewegungen über der betreffenden Fläche werden durch die linienhaften Gehölzbestände an der Hönnige verzögert.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die geplanten Erweiterungsflächen gehen kaltluftbildende Bereiche verloren. Die Auswirkungen sind in Relation zu den Freiflächen der Umgebung jedoch als relativ gering einzustufen.

Der prägende Abflussbereich für die Kaltluft, das Tal und der Gewässerverlauf der Hönnige bleiben erhalten. Negative Auswirkungen auf die klimatischen Bedingungen der Siedlungsstrukturen in der Nachbarschaft sind nicht zu erwarten.

Landschaft

Die sich als bandartige Bebauung im Oberhang des Talraumes erstreckende gewerblich-industrielle Bebauung prägt diesen Abschnitt der Landschaft als visuelle Vorbelastung bereits deutlich. Dennoch ist durch die umgebenden Gehölze im Süden sowie im Norden entlang der Böschungen sowie der Hönnige eine Einbindung in den Gesamtlandschaftsraum gegeben.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die Erweiterung in östliche Richtung wird die anthropogene Überformung dieses Teilbereiches des Talraumes verstärkt. Da die Hönnige mit begleitender Gehölzstruktur als prägendes Element erhalten bleibt, wird der neue Gesamteindruck jedoch nicht zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes führen. Die Erweiterungsflächen werden jedoch landschaftsgerecht in die Umgebung eingebunden, sodass eine landschaftsverträgliche Industrieentwicklung an diesem Standort möglich ist.

Biologische Vielfalt

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Änderungsbereich keine essenziellen Habitatstrukturen der planungsrelevanten Arten aufweist. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Erweiterungsfläche ist eine durchschnittliche Artendiversität zu verzeichnen.

Bei Durchführung der Planung:

Der zu erwartende Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen kann im Rahmen der landschaftspflegerischen Kompensation ausgeglichen werden, sodass langfristig keine Schäden für die biologische Vielfalt entstehen. Im Bereich des südlichen Hönnigeufers kann durch die Bereitstellung von zusätzlichen Flächen für die Gewässerentwicklung auf der Ebene des Bebauungsplanes lokal eine Erhöhung/Verbesserung der Artendiversität erzielt werden.

Gebiete von gemeinschaftliche Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009-147-EG sowie FFH-Gebiete liegen im Planungsgebiet und unmittelbar angrenzend nicht vor.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Die vorhandenen Gewerbebetriebe stellen eine gewisse Lärmbelastung für die angrenzenden Siedlungsstrukturen, die lärmtechnisch als Mischgebiet einzustufen sind, dar. In der gutachterlichen Stellungnahme zur Flächenkontingentierung zum Bebauungsplan stellt die Firma accon Analysen zu der vorhandenen Lärmbelastung auf und kommt zu dem Ergebnis, dass keine Richtwertüberschreitungen nach TA Lärm vorliegen. Eine Beeinträchtigung durch andere Immissionen wie Gerüche oder Stäube gehen von den beiden dort ansässigen Firmen nicht aus.

Eine gewisse Vorbelastung der Siedlungslage Biesenbach besteht auch durch das Verkehrsaufkommen auf der L 284 von Wipperfürth über Kupferberg nach Halver, die auch für überörtliche Verkehrsströme ausgelegt ist.

Bei Durchführung der Planung:

Durch die 5. Änderung des FNP wird eine gewerblich/industrielle Entwicklung der Erweiterungsfläche vorbereitet. Auf der Ebene des im Parallelverfahren betriebenen Bebauungsplans Nr. 100 wurde ein schalltechnisches Planungsgutachten durch das Büro accon erarbeitet. Auf dieser Grundlage werden Emissionskontingente für Teilflächen mit Tag- und Nachtwerten gemäß DIN 45691 im Bebauungsplan festgesetzt, die dem Schutzbedürfnis der angrenzenden Nutzungen Rechnung tragen. Hierbei wird auch die Vorbelastungssituation be-

rücksichtigt. Auf diese Weise wird der möglichen Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Lärmimmissionen entgegengewirkt.

Durch die Erweiterungsabsichten der beiden Firmen sind keine zusätzlichen Immissionen in Form von Stäuben und Gerüchen etc. zu erwarten. Die Produktionsabläufe bei beiden Firmen bleiben unverändert. Eine ausreichende Sicherheit der benachbarten Nutzungen wird auf den nachfolgenden Ebenen des Bauantrages und/oder der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz gewährleistet.

In der Gesamtheit sind somit keine nachteiligen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie den Grundsatz der "Erhalt und Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen" durch die 5. Änderung des FNP zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Baudenkmale sind auf der betreffenden Fläche nicht vorhanden. Konkrete Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmalen sind ebenfalls nicht gegeben.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW verwiesen.

Durch die 5. Änderung des FNP sind somit keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Immissionen

Die Immissionssituation am Standort Biesenbach wird maßgeblich durch die vorhandenen Betriebe bestimmt.

Zu Fragen der Lärmbelastung der angrenzenden Bevölkerung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes ein Schalltechnisches Gutachten durch die Firma accon erarbeitet.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen der bestehenden Betriebe zeigen, dass die Richtwerte sowohl tags als auch nachts nicht ausgeschöpft werden. Es liegen keine Richtwertüberschreitungen nach TA-Lärm vor. Eine Beeinträchtigung durch andere Immissionen wie Gerüche und Stäube gehen von den ansässigen Firmen nicht aus.

Bei Durchführung der Planung:

Das Schalltechnische Gutachten der Firma accon, das zum Bebauungsplan erarbeitet wurde, nimmt eine Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 vor, in dem Teilflächen des Bebauungsplanes Lärmemissionskontingente (L_{EK}) in dB(A)/m² zugeordnet werden. Hierdurch wird

erreicht, dass der Schutzanspruch der Mischbebauung im Einwirkungsbereich im Bebauungsplan festgeschrieben werden kann. Die durchgeführte Kontingentierung deckt sowohl den Bestand (Vorbelastung) als auch mögliche Erweiterungsabsichten beider Firmen sicher ab. Auf der Ebene der 5. Änderung des FNP werden somit keine Konflikte in Bezug auf eine Lärmbelastung der Nachbarschaft vorbereitet.

Emissionen mit Auswirkungen auf das Oberflächenwasser

Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden Festsetzungen getroffen, die einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser entgegenwirken und den Trennerlass³⁾ berücksichtigen, sodass mit der 5. Änderung des FNP keine Beeinträchtigungen des Oberflächenwassers einhergehen.

Abfall und Abwässer

Die Fragen der Abfall- und Abwasserentsorgung werden auf der Ebene des Bebauungsplanes, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, geregelt. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt über die öffentlichen Verkehrsflächen. Die Regenwässer werden über eine entsprechend dimensionierte Rückhaltung in die Hönnige eingeleitet. Das Schmutzwasser wird dem Mischwasserkanal zugeführt.

Bei Durchführung der Planung:

Es ist ein erhöhter Anfall an Niederschlagswasser durch die Vergrößerung der versiegelten Oberflächen zu erwarten. Die Dimensionierung der Rückhalteeinrichtungen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des BWK M7-Nachweises, der sich in Bearbeitung befindet. Somit wird eine schadlose Ableitung des Oberflächenwassers gewährleistet.

Wechselwirkungen

Die derzeitige Nutzung der betreffenden Fläche wirkt sich prägend auf die besprochenen Schutzgüter aus. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen dem Schutzgut Boden sowie den Schutzgütern Pflanzen und Tiere sowie Wasser, da es sich hier um die Qualität und Ausprägung der Lebensraumfunktionen handelt, die jeweils auf die anderen Medien Einfluss nehmen.

Des Weiteren bestehen enge Zusammenhänge zwischen der Nutzung der Bodenoberfläche und dem Geländeklima. Letztere sind insbesondere in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Mensch und seiner Gesundheit zu sehen.

³⁾ Anforderung an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004.

Bei Durchführung der Planung:

Die durch die 5. Änderung des FNP vorbereiteten Nutzungen der Fläche greifen in das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes ein. Die Auswirkungen sind unter dem Aspekt der bestehenden anthropogenen Vorbelastung der Fläche selber sowie der unmittelbaren Umgebung zu betrachten. Auf der Ebene des Bebauungsplanes mit den Fachgutachten werden alle Aspekte der Umweltvorsorge und deren maßgebliche Wechselwirkungen präzisiert und berücksichtigt.

Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Punkten werden auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung keine dezidierten Aussagen getroffen. Im Bebauungsplan werden Anlagen für regenerative Energien von den Höhenfestsetzungen für die baulichen Anlagen ausdrücklich ausgenommen, sodass diese hier möglich sind. Als gewerbliche Anlagen sind sie im Gebiet ohnehin zulässig.

2.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung ist mit den unter 2.1 ermittelten Umweltauswirkungen zu rechnen. Die von der Planung zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die betreffenden Schutzgüter können durch die vorgesehenen Maßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplanes, wie Bepflanzungen, Festsetzungen zum Immissionsschutz sowie durch landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Bereitstellung der Erweiterungsfläche durch die 5. Änderung des FNP sichert den vorhandenen Standort. Die Erweiterung des Bestands bildet im Stadtgebiet die flächenschonende Vorgehensweise.

2.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die 5. Änderung des FNP, die eine Voraussetzung für eine Umsetzung des BP 100 ist, ist eine Erweiterung der bestehenden Betriebe am Standort nicht möglich. Mittelfristig kann es hierdurch zu einer Aufgabe oder Verlagerung der Betriebe kommen.

3.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Maßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 100, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, festgelegt.

Zum Bebauungsplan wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB) erarbeitet, der gemäß § 1a(3) BauGB Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen festlegt. Hierin wurden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft im Einzelnen berücksichtigt und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Daneben werden im Bebauungsplan Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zum Teil in Böschungsbereichen, zum Teil an der Hönnige, festgesetzt, sodass neben der ökologischen Aufwertung im Gewässerbereich insbesondere eine landschaftsgerechte Einbindung des Industriegebietes erreicht wird. Der LFB legt darüber hinaus fest, dass das Kompensationsdefizit über das Ökokonto der Hansestadt Wipperfürth ausgeglichen werden kann. Andere Maßnahmen sind in Abstimmung mit den Fachbehörden ebenso möglich. Eine Zuordnung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschafts ist auf FNP-Ebene im Zuge dieser Änderung somit nicht erforderlich. Hier kompensiert die 6. Änderung des FNP den Landschaftsverbrauch auf Flächennutzungsplanebene in dem eine gleichgroße gewerbliche Baufläche in Flächen für die Landwirtschaft geändert wird.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit wird aufgrund der Schallimmissionsprognose eine Zonierung des Gebietes entsprechend den Lärmvorsorgewerten umgesetzt.

4.0 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die 5. Änderung des FNP stellt die Voraussetzungen für eine Standortsicherung für eine seit vielen Jahren am Standort ansässige Firma dar. Andere Nutzungen sind an diesem Standort derzeit nicht realistisch. Für die Firma wäre als Alternative eine Abwanderung an einen anderen Standort grundsätzlich möglich. Ob sich im Stadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth ein geeigneter Standort befindet ist fraglich, so dass eine Abwanderung in eine andere Kommune die Konsequenz wäre. Zusätzlich flächenschonendste Vorgehensweise.

5.0 Zusätzliche Angaben

5.1 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 100 verschiedene Fachgutachten erarbeitet:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, pbs, Mai 2016.
- Artenschutzprüfung Stufe 1, pbs, April 2016.
- Gutachterliche Stellungnahme zur Flächenkontingentierung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 Gewerbegebiet Biesenbach der Hansestadt Wipperfürth, Entwurf 29.03.2016, accon, Entwurf.
- Baugrundtechnisches Gutachten für das Bauvorhaben Neubau einer Produktionshalle in Wipperfürth-Wasserfuhr für die Firma EXTE GmbH, Geologisches Büro Slach GmbH & Co. KG, Dezember 2014.
- Bericht zur Deklarationsanalyse von potenziellen Aushubböden zum Bauvorhaben Neubau einer Produktionshalle in Wipperfürth-Wasserfuhr für die Firma EXTE GmbH, Geologisches Büro Slach GmbH & Co. KG, Februar 2015.
- Bericht zur Deklarationsanalyse von potenziellen Aushubböden aus dem Bereich der verfüllten Bahntrasse zum Bauvorhaben Neubau einer Produktionshalle in Wipperfürth-Wasserfuhr für die Firma EXTE GmbH, Geologisches Büro Slach GmbH & Co. KG; Februar/März 2015.
- Gefährdungsabschätzung für die vorhandene Altablagerung im Bereich der verfüllten Bahntrasse für die Firma EXTE GmbH, Geologisches Büro Slach GmbH & Co. KG, Juli 2015.
- Kanalumverlegung, Vorplanung, pbs Mai 2016.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Diese Maßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 100 festgelegt.

6.0 Zusammenfassung

Die Hansestadt Wipperfürth schafft mit der 5. Änderung des FNP für ein im bestehenden Gewerbegebiet Biesenbach ansässiges Unternehmen im Rahmen der aktiven Wirtschaftsförderung Entwicklungsmöglichkeiten am Standort in einer Größenordnung von ca. 3 ha. Die derzeitige Darstellung im FNP als landwirtschaftliche Fläche soll in gewerbliche Baufläche geändert werden.

Durch die 6. Änderung des FNP im Bereich Peddenpohl, die im Parallelverfahren betrieben wird, wird dem Freiraum an anderer Stelle im Gebiet der Hansestadt Wipperfürth eine Freifläche in gleicher Größenordnung wieder zugeordnet. Hier werden gewerbliche Bauflächen zu Gunsten von Flächen für die Landwirtschaft zurückgenommen. Der Bebauungsplan Nr. 100 "Gewerbegebiet Biesenbach" wird ebenfalls im Parallelverfahren aufgestellt.

Zu der Änderung des FNP ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB und ist in einem Umweltbericht dokumentiert. Der hier vorliegende Umweltbericht erfasst die Schutzgüter, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen und nach den entsprechenden Fachgesetzen, Regeln der Technik und Normen zu erfassen und zu beurteilen sind. Er beschreibt die einzelnen Schutzgüter in ihrer derzeitigen Bestandssituation sowie die zu erwartenden Auswirkungen bei Durchführung der Planung. Zur Erfassung aller Auswirkungen und Wechselwirkungen sowie der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen der Planung wurden verschiedene Gutachten, die auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 100 erarbeitet wurden, herangezogen.

Auf der Basis der bisher vorliegenden Erkenntnisse sind bei Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, die im Bebauungsplan Nr. 100 festgesetzt sind, weder auf der betroffenen Fläche noch darüber hinaus erhebliche negative Auswirkungen zu erwarten.

Aufgestellt:

Wipperfürth, im Juni 2016

7.0 Anhang

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	Landschaftsgesetz NW § 1	Die Ziele des § 1 entsprechen denen des BNatSchG.
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	Bundesimmissions- schutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>Landesforstgesetz § 1a</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz § 1</p>	<p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>
Boden	<p>Bundesbodenschutzgesetz § 1</p> <p>Landesbodenschutzgesetz § 1 Abs. 1</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 2</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz § 1	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>Landeswasser- gesetz § 2 Abs. 1 bis 3</p> <p>Wasserrahmen- richtlinie</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e</p> <p>BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3</p>	<p>Aufgabe der Wasserwirtschaft, Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen der §§ 1a, 25a bis 25d und 33a des Wasserhaushaltgesetzes so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss ist sicherzustellen. 2. Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegen stehen. 3. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, - Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, - Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen. <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Wasser, - die Vermeidung von Emissionen sowie - der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern <p>zu beachten.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p>
Luft	<p>Bundesimmissions- schutzgesetz § 1 Abs. 1 und 2</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>VDI 3471, 3472</p> <p>TA Luft</p>	<p>Ziele wie oben</p> <p>2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie - dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.</p>
	<p>GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)</p> <p>22. und 23. BImSchV</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten</p>	<p>In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.</p> <p>siehe BImSchG.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.</p>
Klima	<p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 5</p> <p>Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7h</p> <p>Baugesetzbuch § 1a Abs. 5</p>	<p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <p>die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnatur- schutzgesetz / Landschaftsgesetz NW § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.
	Landschaftsgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
	Bundesimmissions- schutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz § 1 Abs. 1 siehe oben	
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1 siehe oben	
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Um- weltschäden (Um- weltschadengesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	BNatSchG § 19	<p>(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.
	BNatSchG § 44	<p>(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p> <p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Baugesetzbuch § 1 Abs. 6 Nr. 7	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
FFH- und Vogelschutzgebiete	Baugesetzbuch	siehe Tiere und Pflanzen
	Bundesnaturschutzgesetz Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21. Mai 1992	siehe Tiere und Pflanzen Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Vogelschutzrichtlinie	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
Mensch und seine Gesundheit	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
Bevölkerung	Baugesetzbuch Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
Kulturgüter und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23 BImSchV	siehe Klima/Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p>16. BImSchV</p> <p>DIN 18005</p>	<p>Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.</p>
	<p>„Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“</p>	<p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p>
<p>Abfall und Abwässer</p>	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz</p> <p>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen</p>
<p>Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p>	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.</p>